Satzung
Mombacher Carneval Verein 1886 e.V. „Die Bohnebeitel".

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   Mombacher Carneval Verein 1886 e.V. „Die Bohnebeitel"

   (Kurzform: **„Die Bohnebeitel"**)
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR 1169 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Mombach.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Die Bohnebeitel" ist ein Karnevalsverein, er verfolgt karnevalistische, künstlerische und gesellige Ziele im Sinne der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Organisation, Gestaltung, Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen, insbesondere durch die Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen.
   b. Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums der Saal- und Straßenfastnacht im Sinne und in der Tradition der Mainzer Fastnacht.
   c. Förderung, Ausbildung und Unterstützung des karnevalstischen Nachwuchses, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Die Bohnebeitel" kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins „Die Bohnebeitel" unterstützt. Juristische Personen und Personen-Gemeinschaften können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein „Die Bohnebeitel" entscheidet der Vorstand (Präsidium) in einem gesonderten Aufnahmeverfahren, das vom Vorstand (Präsidium) in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
   a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme
   b. Die Aufnahme in den Verein „Die Bohnebeitel" bzw. die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
   c. Der Geschäftsführende Vorstand kann über eine zeitweilige Aufnahmesperre verfügen.
3. Der Verein „Die Bohnebeitel" führt eine Mitgliederliste, die vor jeder Mitglieder-Versammlung und mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Geschäftsführenden Vorstand auf Vollständigkeit und Gültigkeit zu überprüfen ist.
4. Mitglieder und natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Belange der Mainzer Fastnacht verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit sonstigen Ehrungen bedacht werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder aus einem anderen wichtigen Grund.
    a. Der Vorstand (Präsidium) entscheidet über den Ausschluss.
    b. Der Ausschluss ist in einem gesonderten Ausschlussverfahren geregelt, das in einer Verfahrensordnung vom Vorstand (Präsidium) in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
    c. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch gegen den Ausschluss erheben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
3. Die Aufnahme von Minderjährigen ist nur möglich, wenn der gesetzliche Vertreter sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr gezahlt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
    a. die jährliche ordentliche Mitglieder-Versammlung (Jahreshauptversammlung)
    b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, wenn möglich im ersten Kalender-Halbjahr, durch den ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Vorstand (Präsidium) kann eine Versammlungsordnung erstellen, in der Einladung und Ablauf der Mitgliederversammlung geregelt sind.
5. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungs-Leiter, der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    a. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
    b. Die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.
    c. Entlastung des Vorstandes

d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
e. Wahl der Rechnungsprüfer
f. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
g. Satzungsänderungen
h. Änderung der Rechtsform
i. Auflösung des Vereins

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und von dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer des Vorstands (Präsidium) nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
10. Bestellung der Rechnungsprüfer
    a. Bei der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr zu wählen.
    b. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes (Präsidium) sein dürfen, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
    c. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
    d. Ihnen ist von den hierfür verantwortlichen Vorstandsmitgliedern (Präsidium) spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung ein vollständiger Jahreskassen-Bericht mit allen dazugehörigen Belegen und Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
    e. Über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung ist von den Prüfern ein schriftlicher, von ihnen zu unterzeichnender Abschlussbericht anzufertigen, der in der ordentlichen Hauptversammlung den Versammlungsteilnehmern zur Kenntnis zu bringen ist

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom ersten Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsidium) gemeinsam unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat der Geschäftsführende Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder (entsprechend der aktuellen Mitgliederliste) unter Angabe einer Tagesordnung und deren Begründung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt wird. In diesem Fall ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang eines solchen Antrages schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden (Präsident) und den beiden Stellvertretern, jeweils durch Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
3. Die beiden Stellvertreter dürfen von ihrer Vertretungsvollmacht nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder durch Bevollmächtigung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Gesamtabstimmung beschließen. Auf Beschluss der Versammlung kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden.

5. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder in den Gesamt-Vorstand berufen und mit Vorstandsämtern betrauen. Der so gebildete Gesamt-Vorstand nennt sich Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstands-Mitgliedern.
6. Der Vorstand (Präsidium) regelt in der Geschäftsordnung die Vorstandsämter und die daraus sich ergebenden Vollmachten.
7. Der Vorstand (Präsidium) führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Mittglieder im Vorstand (Präsidium) können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes (Präsidium)

1. Der Vorstand (Präsidium) ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese in der Satzung nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen sind.
2. Der Vorstand (Präsidium) erstellt die Geschäftsordnung des Vereins.
   Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Abläufe der Sitzungs-Kampagnen und die Rechte und Pflichten der dort eingesetzten Aktiven und Gremien.
3. Der Vorstand (Präsidium) kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Verwaltungsleitung übertragen.
4. Aufgaben des Vorstands (Präsidium):
   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
   b. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
   c. Erstellung einer Geschäftsordnung
   d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
   e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Werden Mitglieder in den Vorstand (Präsidium) berufen, so endet ihre Amtszeit mit der regulären Amtsperiode des Geschäftsführenden Vorstands.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands (Präsidium) bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist.
4. Abberufung oder Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit (z. B. die Unfähigkeit zur Durchführung und Organisation von karnevalistischen Sitzungen) zulässig.
5. Fallen während einer Amtsperiode der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter aus, ist vom Vorstand (Präsidium) innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung mit der Tagesordnung „Wahl des Vorsitzenden bzw. Wahl des Geschäftsführenden Vorstands" anzusetzen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (Präsidium) während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Vorstandsamt. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand (Präsidium) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstands-Sitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden oder von dem bevollmächtigen Stellvertreter oder dem damit beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand (Präsidium) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der bevollmächtigte Stellvertreter

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der bevollmächtigte Stellvertreter oder ein vom ersten Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied als Moderator.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollanten und vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderungsfall vom bevollmächtigten Stellvertreter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die weiteren Aufgaben des Vorstands (Präsidium) regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es des Beschlusses einer Hauptversammlung, der mit einer Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen ist.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so bleibt der übrige Satzungsinhalt hiervon unberührt. Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht verfügten Änderungen in der Satzung zu korrigieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bzw. die Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Hauptversammlung, welche über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder unter Angabe des Versammlungszwecks einberufen werden.
3. Falls die Auflösung des Vereins, nicht die Umwandlung in eine andere Rechtsform, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beschlossen werden sollte, bestellt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Liquidatoren.
4. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einem Zweck zuzuführen, über den die Hauptversammlung in dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheiden muss.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins am 20. Juni 2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.